

Feuerwehr 112

# **Merkblatt**

**zur Erstellung von**

## **Brandschutzordnungen**

**gemäß der**

### **DIN 14096**

**Inhalt**

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Teil A .....	4
1.2 Teil B .....	4
1.3 Teil C .....	4
1.4 Normative Verweisungen .....	5
<b>2. Brandschutzordnung DIN 14096 – A .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Brandschutzordnung DIN 14096 – B .....</b>	<b>8</b>
3.1 Brandverhütung .....	9
3.2 Brand- und Rauchausbreitung.....	10
3.3 Flucht- und Rettungswege .....	11
3.4 Melde- und Löscheinrichtungen .....	12
3.5 Verhalten im Brandfall .....	12
3.6 Brand melden .....	13
3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	14
3.8 In Sicherheit bringen.....	14
3.9 Löschversuche unternehmen .....	15
3.10 Besondere Verhaltensregeln.....	15
<b>4. Brandschutzordnung DIN 14096 – C .....</b>	<b>16</b>
4.1 Brandverhütung .....	16
4.2 Meldung und Alarmierungsablauf .....	17
4.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte .....	18
4.4 Löschmaßnahmen.....	18
4.5 Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr.....	19
4.6 Nachsorge.....	19

## Brandschutzordnungen gemäß DIN 14096

### 1. Einleitung

In einer Brandschutzordnung sind Informationen und Regeln für das Verhalten im Brandfall zusammengefasst, die auf ein spezielles Gebäude zugeschnitten sind. Sie enthält für den Gefahrenfall alle einsatztaktischen und organisatorischen Maßnahmen. Darüber hinaus beinhaltet sie Handlungsanweisungen und Regeln zu Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen (siehe Anlage 1).

Sie verknüpft somit den betrieblichen Brandschutz und den baulichen Brandschutz in dem Objekt mit dem abwehrenden Brandschutz der Feuerwehr. Um diese aktuell zu halten, muss Sie im maximalen Abstand von 2 Jahren durch eine sachkundige Person geprüft, bzw. aktualisiert werden.

Diese Richtlinie kann teilweise übernommen werden, muss aber in einzelnen Bereichen auf die betrieblichen Gegebenheiten umgeschrieben und/oder erweitert werden. Hinweise hierzu sind im Text *kursiv* dargestellt.

Die Abteilung Gefahrenprävention der Berufsfeuerwehr Hamm steht Ihnen bei der Erstellung gerne in beratender Funktion zur Verfügung. Kontaktdaten hierzu finden Sie auf der Seite 20.

Eine Beratung im Rahmen einer Vorabstimmung, ist eine kostenlose Serviceleistung der Feuerwehr Hamm. Weitere Beratungsgespräche für die Erstellung oder Korrekturen von Brandschutzordnungen sind kostenpflichtig und werden nach der gültigen Gebührensatzung der Stadt Hamm abgerechnet.

Gesetzliche Grundlagen oder Pflichten zur Erstellung einer Brandschutzordnung findet man in den unterschiedlichsten Verordnungen und Richtlinien:

Im § 10 des Arbeitsschutzgesetzes ist verankert, dass der Arbeitgeber Notfallmaßnahmen zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten treffen muss. Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen (Kunden, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Besucher etc.) „Rechnung zu tragen“.

- Gemäß der DGUV Vorschrift 1 hat der Unternehmer entsprechend § 10 des Arbeitsschutzgesetzes die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden geboten sind.
- Des Weiteren werden in den länderspezifischen baurechtlichen Vorschriften wie z. B. Sonderbauverordnung NRW, Pflege- und Betreuungsrichtlinie NRW, Industriebau-Richtlinie, Schulbau-Richtlinie NRW und Baugenehmigungen Anforderungen an Brandschutzordnungen gestellt.

Zur Erfüllung dieser Pflichten (Planung von „Notfallmaßnahmen“ und Erstellung eines „Alarm- oder Brandbekämpfungsplanes“) bietet die Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 den inhaltlichen sowie formellen Rahmen.

## Die DIN 14096 sieht eine Aufteilung der Brandschutzordnung in 3 Teile vor:

### **DIN 14096 - A**

Allgemeines und Teil A (Aushang)  
richtet sich an alle Personen  
Regeln für die Erstellung und den Aushang

### **DIN 14096 - B**

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben  
Regeln für die Erstellung

### **DIN 14096 - C**

für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben  
Regeln für die Erstellung

## 1.1 Teil A

Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in den betreffenden Objekten aufhalten. Die Brandschutzordnung Teil A enthält die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form. Sie ist in Betrieben, Hotels, Warenhäusern, Altenheimen, Schulen, Krankenhäusern, größeren Wohnanlagen und ähnlichen Objekten mehrfach gut sichtbar auszuhängen. Wir empfehlen ein Aufhängen über den Feuerlöschern (*immer an das Objekt anpassen*).

## 1.2 Teil B

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an die Personen (z. B. Bewohner, Beschäftigte), die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten. Es handelt sich um einen Personenkreis, dem keine besonderen Brandschutzaufgaben übertragen worden sind. Dieser Teil der Brandschutzordnung besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und bei anderen Gefahren. Der Teil B enthält immer zunächst den Teil A der Brandschutzordnung. Hier sollten die einzelnen Punkte mit Bildzeichen gemäß der ASR A1.3 veranschaulicht werden (*immer an das Objekt anpassen*).

## 1.3 Teil C

Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Dieser Personenkreis umfasst z. B. Brandschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte, Sicherheitsingenieure, Selbsthilfekräfte für den Brandschutz, Pförtner, Werkschutzkräfte, Schulleiter u.a. Teil C muss ebenfalls spezifisch auf den jeweiligen Betrieb oder den Betriebsteil zugeschnitten werden.

## 1.4 Normative Verweisungen

### **DIN 1451-3**

Schriften – Serifenlose Linear-Antiqua – Druckschriften für Beschriftungen

### **DIN 14011**

Begriffe aus dem Feuerwehrwesen

### **DIN EN ISO 216**

Schreibpapier und bestimmte Gruppen von Drucksachen – Endformate – A- und B-Reihen und Kennzeichnung der Maschinenlaufrichtung

### **DIN EN ISO 7010**

Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen – Registrierte Sicherheitszeichen

### **DIN ISO 3864-3**

Graphische Symbole – Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen –  
Teil 3: Gestaltungsgrundlagen für graphische Symbole zur Anwendung in Sicherheitszeichen

### **ASR A 1.3**

Technische Regeln für Arbeitsstätten – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

## 2. Brandschutzordnung DIN 14096 – A

Für die Brandschutzordnung Teil A ist mindestens das Format A4 nach DIN EN ISO 216 zu verwenden.

Teil A muss mit einem 10 mm breiten Rand in Farbe Rot versehen sein. Wird die Brandschutzordnung Teil A vergrößert, so sind der Rand, die Schriften sowie Sicherheitszeichen entsprechend proportional zu vergrößern.

Als Schrift für Format A4 sollte mindestens verwendet werden:

Überschrift: Schrift DIN 1451 – 1 C 10 (normale Schriftart Akzidenz-Grotesk; Schrifthöhe 10 mm)

Schlagworte: Schrift DIN 1451 – 1 C 8 (normale Schriftart Akzidenz-Grotesk; Schrifthöhe 8 mm)

Text: Schrift DIN 1451 – 1 C 4 (normale Schriftart Akzidenz-Grotesk; Schrifthöhe 4mm)

Es ist zulässig, andere Schriftarten und Schriftbilder entsprechender Größe und Leserlichkeit zu verwenden.

Als Inhalt müssen die in Tabelle 1 enthaltenen Überschriften, Schlagworte, Texte und Sicherheitszeichen in der genannten Reihenfolge verwendet werden. Nicht zutreffende Texte müssen entfallen, zusätzliche Schlagworte, Texte, graphische Symbole oder Sicherheitszeichen sind unzulässig.

Die Schlagworte müssen auf der linken Hälfte des Aushangs angegeben sein.

Die Überschriften und Sicherheitszeichen sind im mittleren Bereich des Aushangs anzuordnen.

Hinweistexte sind auf der rechten Hälfte des Aushangs anzuordnen.

Die Symbolhöhe muss mindestens 10 mm betragen.

Tabelle 1 — Inhalt Teil A (Aushang) (1 von 2)










Schlagworte	Überschriften und Sicherheitszeichen	Hinweistext
—	<p><b>Brände verhüten</b></p>  <p><b>Bild 1 — Verbotsschilder ISO 7010-P003</b> Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten</p> <p>ODER</p>  <p><b>Bild 2 — Verbotsschilder ISO 7010-P002</b> Rauchen verboten</p>	—
—	<b>Verhalten im Brandfall</b>	—
<b>Ruhe bewahren</b>	—	—
<b>Brand melden</b>	 <p><b>Bild 3 — Brandschutzzeichen ISO 7010-F005</b></p>  <p><b>Bild 4 — Brandschutzzeichen ISO 7010-F006</b></p>	<p>Handfeuermelder betätigen</p> <p>(Telefon-Nr. – objektspezifische Notrufnummer(n) berücksichtigen)</p>

Tabelle 1 — Inhalt Teil A (Aushang) (2 von 2)

Schlagworte	Überschriften und Sicherheitszeichen	Hinweistext
In Sicherheit bringen	 <b>Bild 5 — Rettungszeichen ISO 7010-E002 mit Pfeil Typ D nach DIN ISO 3864-3</b> (oder andere zutreffende Rettungszeichen nach DIN EN ISO 7010 bzw. ASR A 1.3)  <b>Bild 6 — Rettungszeichen ISO 7010-E007</b>	Gefährdete Personen warnen / Hausalarm betätigen Hilflöse mitnehmen Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen Aufzug nicht benutzen Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen	 <b>Bild 7 — Brandschutzzeichen ISO 7010-F001</b>  <b>Bild 8 — Brandschutzzeichen ISO 7010-F002</b>  <b>Bild 9 — Brandschutzzeichen ISO 7010-F004</b>	Feuerlöscher benutzen  Löschschlauch benutzen  Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)

Anlage 1 zeigt das Muster einer Brandschutzordnung A.

Als Aushang muss die Brandschutzordnung Teil A gut sichtbar angebracht werden. Besonders gut geeignet für den Aushang sind z. B. Hauszugänge, Flure, Aufzüge, Treppenträume, Telefonzellen, Türinnenseiten von Hotelzimmern oder Sitzungsräumen, oberhalb von Feuerlöschern.

Ein Aushang, der nicht mehr einwandfrei lesbar ist oder dessen Inhalt nicht mehr zutrifft, muss ersetzt werden. Fremdsprachige Übersetzungen dürfen nicht innerhalb des Teils A untergebracht sein. Hier ist je notwendiger Sprache ein separater Aushang erforderlich.

Brandschutzordnungen, die dieser Norm entsprechen, müssen unten, oberhalb des roten Randes mit der Aufschrift „Brandschutzordnung nach DIN 14096“ und mit dem Erstellungsdatum gekennzeichnet sein. Der Objektname sollte dort mit aufgeführt werden.

### **3. Brandschutzordnung DIN 14096 – B**

Für Teil B ist das Format A4, A5 oder A6 nach DIN EN ISO 216 zu verwenden. Schrift und graphische Gestaltung sind freigestellt.

Der Text muss eindeutig und leicht erfassbar sein. Graphische Symbole dürfen verwendet werden. Fremdsprachige Übersetzungen des deutschen Textes sind zulässig, wenn sie sich vom deutschen Text deutlich abheben. Es muss sichergestellt sein, dass Teil B stets auf aktuellem Stand ist.

In größeren Betrieben kann es notwendig sein, für einzelne Bereiche unterschiedliche Brandschutzordnungen Teil B zu verfassen.

Der Inhalt muss in Abschnitte mit den Überschriften in nachfolgender Reihenfolge a) bis m) gegliedert sein. Nicht zutreffende Abschnitte dürfen entfallen, andere Abschnitte sind nicht zulässig. Bei b) der nachfolgenden Aufzählung muss der Inhalt des Teils A aufgeführt sein (z. B. als Deckblatt).

- a) Einleitung
- b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))
- c) Brandverhütung
- d) Brand- und Rauchausbreitung
- e) Flucht- und Rettungswege
- f) Melde- und Löscheinrichtungen
- g) Verhalten im Brandfall
- h) Brand melden
- i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- j) in Sicherheit bringen
- k) Löschversuche unternehmen
- l) Besondere Verhaltensregeln
- m) Anhang



### 3.1 Brandverhütung

*Hinsichtlich der Brandverhütung sind nachstehend beispielhaft Hinweise aufgeführt. Diese Hinweise sind nicht in jedem Betrieb zutreffend; in bestimmten Bereichen können zusätzliche Hinweise erforderlich sein.*

1.

Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z. B. Schweiß- und Brenngeräte, Kerzen, Petroleumleuchten usw.) ist im gesamten Haus verboten.

2.

Rauchen ist nur in folgenden Räumen gestattet: *(die Räume aufführen).*



3.

Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter aus Metall gegeben werden. Diese Behältnisse sind mindestens einmal täglich in den Müllcontainer (bzw. den dafür vorgesehenen Behälter) außerhalb des Gebäudes zu entsorgen.

*(Erläuterungen zur Umsetzung innerhalb des Betriebes)*

4.

Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung und von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Bei diesen Arbeiten ist eine Brandwache zu stellen.

*(Erläuterung zur Ausstellung einer "Heißarbeitserlaubnis" im Betrieb)*

5.

Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht und verwendet werden. Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 1 m gewährleistet sein.

*(Umsetzung im Betrieb beschreiben)*

6.

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden.

Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

*(Meldeweg mit dem jeweilig zuständigen Fachpersonal angeben)*

7.

Im Gebäude dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase gelagert werden.

*(Falls brennbare Flüssigkeiten und Gase, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblätter. Verantwortlicher ist zu bestimmen.)*

**8.**  
Putz- und Waschmittel dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Vorratsraum gelagert werden.

**9.**  
Brennbare Dekorationen dürfen nur bei Festveranstaltungen angebracht werden. Hierbei dürfen aber nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind. Nach Möglichkeit ist anzustreben, nur nichtbrennbare Dekorationen zu verwenden.

**10.**  
Tropfnasses Bratgut darf nicht in heißes Fett gelegt werden. Herausspritzendes Fett kann zur offenen Flamme führen. Brat- und Backgeräte sind nach Gebrauch auszuschalten. Brennendes Fett nie mit Wasser löschen. Benutzen Sie zum Löschen von Fettbränden den in der Küche vorhandenen Fettbrandlöscher.

**11.**  
Abzugshauben und -leitungen sind regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Auslass, der Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier nicht zum Aufsaugen des Fetts in die Abzugshauben stopfen.

**12.**  
Alle betrieblichen Elektrogeräte wie Radio, Fernsehen usw. sind nach Gebrauch immer abzuschalten.

### **3.2 Brand- und Rauchausbreitung**

**1.**  
Im Haus sind besonders brandgefährliche Bereiche wie Kopierräume, Archive, Papierlager, Hausmeisterwerkstatt, Küche, Wäscherei und die einzelnen Geschosse in "Brandabschnitte" unterteilt. In diesen Brandabschnitten sind feuerhemmende Türen eingebaut.

**2.**  
Zusätzlich sind in den Fluren und an den Flureinmündungen in die Treppenträume rauchdichte Türen installiert, die einzelne Rauchabschnitte bilden sollen, damit im Brandfall nicht alle Rettungswege gleichzeitig verqualmen können und ausreichend Zeit für Evakuierungsmaßnahmen erhalten bleibt.

**3.**  
Die rauchdichten und die feuerhemmenden Türen sind mit Türschließern ausgerüstet, welche sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z. B. durch Holzkeile, Blumenkübel o.ä.) festgestellt werden.



**4.**

Die rauchdichten Türen in den Fluren sind mit zugelassenen Schließeinrichtungen ausgerüstet, die bei Auftreten von Brandrauch automatisch schließen. Bei diesen Türen ist darauf zu achten, dass im Schließbereich der Türflügel keine Gegenstände abgestellt werden.

*(Unter diesem Abschnitt kann auch eine Grundrisszeichnung eingefügt werden, aus der hervorgeht, welche Brand- und Rauchschutzanlagen vorhanden sind. Außerdem muss festgelegt werden, wer befugt ist, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Tätigkeit zu setzen, bzw. Lüftungs- und Klimaanlage auszuschalten).*

### 3.3 Flucht- und Rettungswege

**1.**

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen. Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.

**2.**

In den Aufenthaltsbereichen der Flure müssen die Sitzgelegenheiten so aufgestellt sein, dass sie die Fluchtwegbreite nicht einengen. In diese Bereiche dürfen keine brennbaren Gegenstände eingebracht werden.

**3.**

Schilder für Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden.

**4.**

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten. Auch diese Flächen sind in den Winterdienst einzubeziehen.

**5.**

Die Lage und die Anzahl der Rettungswege und Notausgänge sind in den Fluchtwegplänen festzuhalten.

**6.**

Sammelplätze *(sind festzulegen und zu benennen)*.



### 3.4 Melde- und Löscheinrichtungen

**1.**

Das Haus ist mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet, die bei Betätigung der Druckknopfmelder unmittelbar die Feuerwehr alarmiert.  
*(Vorhandene Rundspruchanlagen sind in ihrer Funktion zu erläutern, ihr Standort ist anzugeben.)*

**2.**

Die Feuerwehr kann auch über die Notrufnummer 112 alarmiert werden.  
*(Besondere Tastenkombinationen z. B. 0 - als Amtsleitung erläutern, ggf. sind Sirenen oder sonstige Alarmierungseinrichtungen vorhanden.)*

**3.**

Im Gefahrfall muss das gesamte Hauspersonal durch direktes Ansprechen oder über die Telefonanlage alarmiert werden. Hupen oder interne Alarmierungsanlagen stellen ebenfalls Möglichkeiten dar.

**4.**

In jedem Geschoss befinden sich im Treppenraumbereich zwei Wandhydranten. Zum Betätigen der Wandhydranten müssen die Ventile der Versorgungsleitung geöffnet werden. Mit den Wandhydranten können alle in ihrem Wirkungsbereich auftretende Brände der Brandklasse A (feste brennbare Stoffe) gelöscht werden.

**5.**

Die Standorte der Feuerlöscher müssen jedem Bewohner/ Mitarbeiter bekannt sein. Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut. Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher.

### 3.5 Verhalten im Brandfall

**1.**

Alle Mitarbeiter verlassen das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege und begeben sich zum Sammelplatz.

**2.**

Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen usw. sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

**3.**

Bei Räumung des Gebäudes dürfen auf keinen Fall die Aufzüge benutzt werden.

**4.**

Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch.

**5.**

Wenn möglich, schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen, jedoch nicht verriegeln.

**6.**

Die rauchdichten Türen in den Fluren und Treppenträumen sind geschlossen zu halten.

**7.**

Sind die Flure oder Treppenträume verraucht, öffnen Sie Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

**8.**

Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in Ihren Zimmern, schließen Sie die Türen und machen Sie sich an den Fenstern zur öffentlichen Verkehrsfläche (Notausstieg) bemerkbar. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z. B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern. Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr und machen sich weiterhin deutlich bemerkbar.

**9.**

Das Küchenpersonal/Werkstattpersonal schaltet alle Geräte ab (Betätigen der Notauschalter, ziehen Sie die Stecker) und verlässt den Arbeitsplatz, wobei die Türen zu schließen, aber nicht zu verriegeln sind.

*(Verantwortlichkeiten sind festzulegen)*

Es kann erforderlich sein, dass einzelnen Mitarbeitern genau vorgeschrieben wird, was sie im Brandfall vor dem Verlassen des Gebäudes zu erledigen haben.

*(Diese Verhaltensregelungen bei der Evakuierung sind festzuhalten).*

### 3.6 Brand melden

Die Brandmeldung erfolgt über Druckknopfmelder oder über den Notruf der Feuerwehr:

**1 1 2**

*(Die Möglichkeiten zur Brandalarmierung innerhalb des Objektes sind zu beschreiben).*

Bei Alarmierung über das Telefon wird das sogenannte 5-W-Schema angewendet:

**Wo brennt es?**

Der Meldende gibt seinen Namen und den Betriebsteil an.

Es ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich, z. B. „In der Kfz-Werkstatt“ oder „Drittes Obergeschoss, Raum 312“.

**Was brennt?**

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist (z. B. „eine Gasflasche ist in Brand geraten“, besser noch „eine Propan Gasflasche ist in Brand geraten“).

**Wie viel brennt?**

Hier ist eine ungefähre Einschätzung der Größe des Brandes erforderlich (z. B. „Es brennt ein Müllcontainer außerhalb des Gebäudes.“, „Es brennt eine Palette mit... innerhalb einer Lagerhalle.“)

**Welche Gefahren?**

Hier soll auf besondere Gefahren hingewiesen werden (z. B. Gefahrstoffe). Es wird angegeben, wie viele Personen im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben bzw. auch Verletzte zu beklagen sind (z. B. „Es ist niemand verletzt.“ oder „Eine Person ist durch den Brand verletzt.“ oder „Alle Personen haben den Raum verlassen.“).

**Warten auf Rückfragen!**

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Meldestelle beendet.

### 3.7 Alarmsignale und Anweisungen beachten

*(Zunächst ist aufzuführen, welche Alarmsignale gesendet werden.)*

Akustische Warnsignale sind z. B. Sirenen, Hupen oder Klingeln. Optische Warnsignale können Leuchttafeln mit entsprechenden Warntexten oder Blitzleuchten sein. Aus Sicherheitsgründen werden Signale unter Umständen akustisch und optisch notwendig sein.

*(Die Bedeutung der Alarmsignale muss eindeutig festgelegt sein, Weiterhin muss festgelegt sein, ob eine sogenannte „Entwarnung“ erfolgt. Es ist im Einzelnen zu erklären, was alle Personen oder nur bestimmte Personen im Alarmfall zu tun haben. Weiterhin muss festgelegt sein, welche Personen im Alarmfall Anweisungen zu geben haben.)*

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

### 3.8 In Sicherheit bringen

Unter dem Abschnitt "Verhalten im Brandfall" sind zum Teil schon Hinweise für das „In Sicherheit“ bringen aufgeführt.

*(Zusätzlich können in bestimmten Objekten weitere Hinweise erforderlich sein, die sich besonders damit beschäftigen, wie behinderte oder verletzte Personen in Sicherheit zu bringen sind (z. B. Evakuierungsstühle, oder Evakuierungsmatten), dass Aufzüge nicht benutzt werden dürfen und wie man sich z. B. bei verrauchtem Fluchtweg an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen soll.)*

Dieser Abschnitt muss insbesondere in Krankenhäusern, Altenheimen oder ähnlichen Einrichtungen von ganz besonderer Bedeutung sein.

*(Hier können Räumungskonzepte und spezielle Flucht- und Rettungspläne erforderlich*

*sein, die auch angeben, welche speziellen Aufgaben einzelne Mitarbeiter haben (siehe Brandschutzordnung C). Ebenso ist es erforderlich, Erste-Hilfe-Stationen und Sammelplätze (u.U. auch für einzelne Bereiche) festzulegen).*

### **3.9 Löschversuche unternehmen**

- 1.**  
Löschversuche nur unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben und ohne Gefährdung der eigenen Person.
- 2.**  
Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.
- 3.**  
Bei starker Rauchentwicklung sofort den Raum verlassen.
- 4.**  
Brennende Personen sofort ablöschen.
- 5.**  
Brennende Personen sofort aus dem Gefahrenbereich bringen.
- 6.**  
Brandwunden kühlen und steril abdecken. Weitere Behandlung der Brandwunden ausschließlich dem Arzt überlassen.

Die Handhabung von Handfeuerlöschern finden Sie in der Anlage 2. Diese sollte Bestandteil der Brandschutzordnung sein.

### **3.10 Besondere Verhaltensregeln**

*(Unter diesem Abschnitt werden zusätzliche Angaben für den Brandfall gegeben. Diese können sich darauf beziehen, dass Gefahren durch automatische Löschanlagen zu beachten sind, wie besondere Sachwerte oder Arbeitsmittel gesichert sind und ob besondere Gefahrenpotenziale oder sonstige betriebsspezifische Eigenarten vorhanden sind.)*

## 4. Brandschutzordnung DIN 14096 – C

Die jeweils aktuelle Brandschutzordnung Teil C muss den Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben mindestens in Papierform übergeben werden. Es ist anzuraten, sich von jeder Person, die ein Exemplar des Teils C zur persönlichen Unterrichtung erhält, den Empfang schriftlich bestätigen zu lassen.

Für Teil C sollten die Formate A4, A5 oder A6 nach DIN EN ISO 216 verwendet werden.

Für Zeichnungen oder Pläne darf auch das Format A3 verwendet werden. Die Schrift und grafischen Darstellungen sind freigestellt.

Graphische Symbole und Sicherheitszeichen dürfen verwendet werden, sofern diese anderen Regelwerken nicht entgegenstehen. Gliederung und Inhalt des Textes müssen sich nach den jeweiligen Gegebenheiten richten. Der Text muss eindeutig und leicht verständlich sein.

Es muss sichergestellt sein, dass Teil C stets auf aktuellem Stand ist.

Der Inhalt muss in Abschnitte mit den Überschriften in nachfolgender Reihenfolge a) bis h) gegliedert sein. Nicht zutreffende Abschnitte dürfen entfallen, andere Abschnitte sind nicht zulässig.

### 4.1 Brandverhütung

*(Insbesondere ist die Umsetzung im Betrieb zu erläutern, also die jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben des Brandschutzbeauftragten.)*

#### 1.

Einhalten der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Veranstaltungen, bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen.

#### 2.

Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr, Rettungswege.

#### 3.

Anbringen, Überwachen und aktuell Halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern.

#### 4.

Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährlichen Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen) und Festlegen der Sicherheitsmaßnahmen.



- 5.**  
Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche.
- 6.**  
Überwachen des Rauchverbots. (*Angabe der Zuständigkeit*)
- 7.**  
Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungsplänen nach DIN EN ISO 23601 sowie Fortschreiben der Brandschutzordnung.  
(*Bei Nutzungsänderungen, Neu- oder Umbauten und im Abstand von max. 2 Jahren*)
- 8.**  
Unterweisung der Beschäftigten im Brandschutz. Zu Beginn der Beschäftigung, danach einmal jährlich.  
(*Die Brandschutzunterweisungen sind zu dokumentieren*)
- 9.**  
Durchführen von Brandschutz- bzw. Räumungsübungen (auch in Teilbereichen) mindestens 1 Mal pro Jahr.  
(*Die Räumungsübungen sind zu dokumentieren*)
- 10.**  
Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen.

## **4.2 Meldung und Alarmierungsablauf**

- 1.**  
Hausalarm (eventuell Alarmstufen) auslösen.  
(*Der Ablauf ist zu beschreiben*)
- 2.**  
Werkfeuerwehr, Selbsthilfekräfte, öffentliche Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei alarmieren, ggf. an betriebseigenen Arzt, Unfallstation, Krankentransport usw. weitergeben
- 3.**  
Bestimmte Personen unterrichten (z. B. Geschäftsleitung, Sicherheitsingenieure, Brandschutzbeauftragte usw.).  
(*Eine Liste ist zu erstellen*)
- 4.**  
Verantwortung zur Aufhebung des Alarms und zur Wiederaufnahme des Normalbetriebs festlegen.

### **4.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**

- 1.**  
Räumung durchführen und überprüfen (auch in Teilbereichen).
- 2.**  
Ortsunkundige, Behinderte oder verletzte Personen betreuen.
- 3.**  
Betriebsunterbrechungen anordnen.
- 4.**  
Bestimmte Sachwerte bergen.
- 5.**  
Besondere technische Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen, Förderanlagen, elektrische Anlagen, Photovoltaikanlagen usw.) außer Betrieb setzen.
- 6.**  
Besondere technische Einrichtungen (z. B. mechanische Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung) in Betrieb nehmen.
- 7.**  
Brandschutz- und Sicherheitstechnische Anlagen (z. B. Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung usw.) nach Einsatzende wieder in Betrieb setzen.

### **4.4 Löschmaßnahmen**

- 1.**  
Festlegen, welche Aufgaben die Selbstschutzkräfte oder Hausfeuerwehr haben (z. B. Treffpunkt, Ausrüstung, Leitung).  
*(Die Aufgaben sind festzulegen)*
- 2.**  
Nichtautomatische Löschanlagen (z. B. Sprühflutanlagen) in Betrieb nehmen  
*(Verantwortlichkeiten).*
- 3.**  
Gegebenenfalls Löschwasserrückhaltevorrichtungen schließen.  
*(Lage beschreiben und Verantwortlichkeit festlegen)*

## 4.5 Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

1.  
Zugang zur Brandstelle und Umgebung frei machen.
  
2.  
Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr frei machen.  
(*Personenkreis bestimmen*)
  
3.  
Löschwasserentnahmestelle/Einspeisestelle frei machen.  
(*Verantwortlichkeit festlegen, Person bestimmen*)
  
4.  
Verschlossene Türen und Tore öffnen bzw. Schlüssel bereithalten.
  
5.  
Pläne (z. B. Feuerwehr- oder Evakuierungspläne) und sonstige notwendige Informationsmittel bereitstellen.
  
6.  
Lotsen aufstellen.  
(*Organisierung bestimmen*)
  
7.  
Der Brandschutzverantwortliche hat sich dem Einsatzleiter zur Verfügung stellen.
  
8.  
Feststellen und melden der vollzähligen Räumung des Gebäudes an den Einsatzleiter.  
(*z. B. durch den Betriebsleiter, Schulleiter...*).
  
9.  
Geeigneten Ansprechpartner für die Feuerwehr bereitstellen.

## 4.6 Nachsorge

Nach Beendigung des Einsatzes wird der Einsatzleiter der Feuerwehr dem Verantwortlichen im Betrieb die Schadenstelle übergeben. In vielen Fällen wird er dem Verantwortlichen sagen, was zu tun bzw. weiterhin zu beachten ist.

*Die Brandschutzordnung Teil C soll alle Maßnahmen enthalten, die innerbetrieblich die Sicherung der Brandstelle veranlassen. Diese Maßnahmen können z. B. sein:*

1. Sicherung gegen Betreten des Gebäudes
  
2. provisorische Abdichtung gegen Witterungseinflüsse

### 3. Sicherung gegen Diebstahl usw.

Zur Nachsorge gehört selbstverständlich auch, dass die Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeeinrichtungen, Löscheinrichtungen, Löscheräten usw.) wiederhergestellt wird.

### **Ihre Ansprechpartner:**

**Markus Coenjaerts**

**Tel. 02381/903-420**

**Email: [markus.coenjaerts@stadt.hamm.de](mailto:markus.coenjaerts@stadt.hamm.de)**

**Martin Lünne**

**Tel. 02381/903-430**

**Email: [lunne@stadt.hamm.de](mailto:lunne@stadt.hamm.de)**

**Reinhold Kuge**

**Tel. 02381/903-410**

**Email: [reinhold.kuge@stadt.hamm.de](mailto:reinhold.kuge@stadt.hamm.de)**

**Ulrich Krogmeier**

**Tel. 02381/903-400**

**Email: [krogmeier@stadt.hamm.de](mailto:krogmeier@stadt.hamm.de)**

Anlage 1 Muster einer Brandschutzordnung DIN 14096 – A

## Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden  **Feuerwehr 112**

 **Brandmelder betätigen**

in Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen  
Hilflose mitnehmen

Türen schließen

 Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Keinen Aufzug benutzen  
Auf Anweisung achten



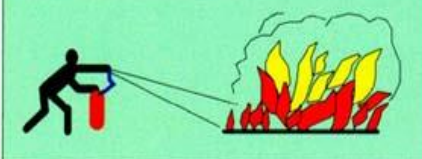
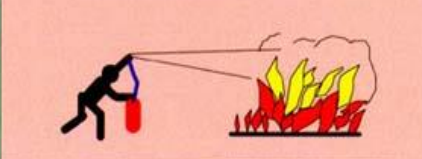
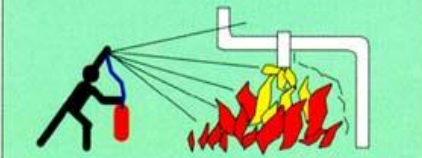
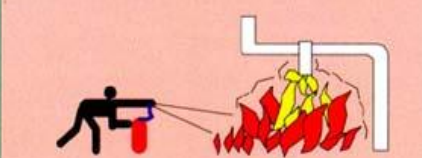

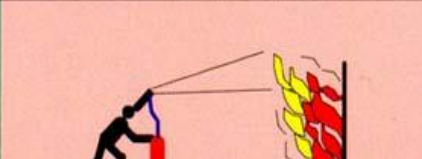

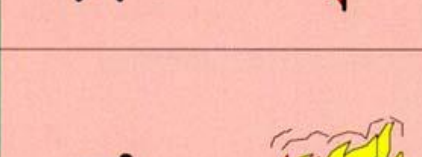
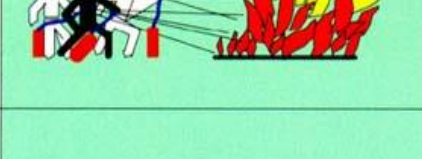
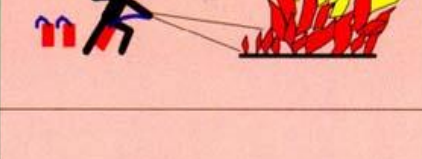
Sammelplatz: aufsuchen  **z. B. Parkplatz**

Löschversuch unternehmen  

DIN 14096 Teil A

Anlage 2 Handhabung Feuerlöscher

# Richtiges Löschen mit Feuerlöschgeräten

ZH 1/112	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen !		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen !		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !		
Wandbrände von unten nach oben löschen !		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander !		
Rück: beachten !		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen !	